VERORDNUNG (EWG) Nr. 271/75 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1975

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie für bestimmte Erzeugnisse, die unter die Sektoren Getreide und Reis fallen, teilweise auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 61 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 61 Absatz 3 der Akte werden die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie — nachstehend „feste Bestandteile" genannt — zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten zu Beginn des für das betreffende Grunderzeugnis festgelegten Wirtschaftsjahres nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der Akte festgelegten Zeitplan schrittweise abgeschafft. Nach Artikel 59 Absatz 4 der Akte, der nach Artikel 61 Absatz 3 dieser Akte für den festen Bestandteil gilt, können die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, diesen festen Bestandteil ganz oder teilweise auszusetzen.

Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission beantragt, es für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Getreide und Reis zur teilweisen Aussetzung des festen Bestandteils zu ermächtigen ; mit dieser Maßnahme soll die Wirkung der Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für das Pfund Sterling ab 7. Oktober 1974 durch Beibehaltung des in Pfund Sterling ausgedrückten Betrages des festen Bestandteils für Erzeugnisse in gleicher Höhe aufgehoben werden. Es ist daher angezeigt, diesem Antrag stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse den bei der Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten geltenden festen Bestandteil teilweise auszusetzen und auf den für die jeweiligen Erzeugnisse angegebenen Betrag zu senken.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Auf Antrag des Betroffenen gilt sie mit Wirkung vom 7. Oktober 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vereinigtes Königreich
		Fester Bestandteil in RE/100 kg
10.06 B I a)	halbgeschliffener Reis, rundkörnig	0,355
10.06 B I b)	halbgeschliffener Reis, langkörnig	0,355
10.06 B II a)	vollständig geschliffener Reis, rundkörnig	0,355
10.06 B II b)	vollständig geschliffener Reis, langkörnig	0,355
11.01 D	Mehl von Hafer	0,592
11.02 A IV	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer	0,592
11.02 E I a) 2	Gequetschte Körner von Hafer	0,592
11.02 E I b) 2	Flocken von Hafer	0,592
11.08 A II	Stärke von Reis	0,890
11.08 A V a)	Stärke von Hirse und Buchweizen	0,890
17.02 B II a)	Glukose als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	0,439
17.02 B II b)	andere Glukose	0,315
17.05 B I	Glukose als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	0,439
17.05 B II	andere Glukose	0,315